

Ev. -Luth. Friedhofsverband Leipzig

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Vorstand des Ev.Luth. Friedhofsverbandes Leipzig für die Friedhöfe:

Leipzig Thekla
Leipzig Gohlis
Leipzig Leutzsch
Leipzig Lindenau
Leipzig Plagwitz
Leipzig Großzschocher

folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige unter § 8 fallenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus festgesetzt werden.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Urnenreihengrab	450,00 €
1.2	Erdreihengrab	450,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Kinderwahlgrab (für Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre)	240,00 €
2.1.2	Erdwahlgrab je Grablager (für Verstorbene ab 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	570,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Urnenwahlgrab für Beisetzungen bis zu 4 Urnen	630,00 €
2.2.2	Urnenwahlgrab für Beisetzungen bis zu 2 Urnen	570,00 €
2.3	<u>Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten</u>	
	nach 2.1.1. Kinderwahlgrab	24,00 €
	nach 2.1.2 Erdwahlgrab je Grablager	28,50 €
	nach 2.2.1 Urnenwahlgrab I Ordnung	31,50 €
	nach 2.2.2 Urnenwahlgrab II Ordnung	28,50 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	120,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	400,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	190,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Ausbettung und Einbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	185,00 €
1.2	Ausbettung einer Urne einschließlich Versand	150,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle/ Feierhalle

1.	Nutzung der Feierhalle bis 45 Min, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, Musikanlage oder Orgel, Bahrwagen, Kerzen	170,00 €
2.	Nutzung der Feierhalle über 45 Min zusätzlich	85,00 €
3.	Nutzung des vorhanden Übergaberaums, oder Nutzung der Feierhalle als Übergaberaum bis 10 Min	85,00 €
4.	Aufbahrung	50,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	3550,00 €
	1.2 für Naturbestattung (Urne)	2020,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage	1850,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2.	Genehmigung für ein vorläufiges Grabmal bis max. zwei Jahre, die Veränderung eines Grabmales, die Ergänzung von Inschriften oder anderen baulichen Maßnahmen	17,50 €
3.	Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden für drei Jahre	35,00 €
4.	Gebühr für die Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, Umschreibung von Nutzungsrechten, schriftliche Auskünfte aus Friedhofsarchiven	17,50 €
5.	Mahngebühren	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Leipziger Amtsblatt Ausgabe 23 / 2019
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen des jeweiligen Friedhofes, und in der Geschäftsstelle des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Merseburger Straße 148, 04177 Leipzig aus. Sie ist weiterhin auf der Internetseite www.friedhofsverband-leipzig.de einzusehen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Ausgabe 23 / 2019 frühestens jedoch am 1.1.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.9.2012 außer Kraft.

Leipzig, den 29.10.2019

Verbandsvorstand des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig

gez. Dr. Frieder Leistner
Vorsitzender

gez. Pfr. Dr. Peter Amberg
stellv. Vorsitzender

Siegel des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 13.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

gez. OKR Teichmann
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Leipzig